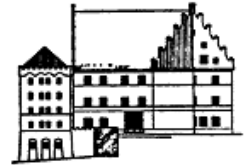


JOSEPH-BERNHART-FACHAKADEMIE
für Sozialpädagogik in Krumbach (Schwaben)
der Joseph-Bernhart-Fachakademie für Sozialpädagogik in
Krumbach
gemeinnützige Schulträger GmbH



Kooperationsvertrag

zwischen

Fachakademie für Sozialpädagogik **und**

Burgberg 1

86381 Krumbach

Tel. 08282/8813430

info@fachakademie-kru.de

Träger/Einrichtung

Das Sozialpädagogische Einführungsjahr als beruflichen Vorbildungsweg für die Erzieher:innenausbildung stellt eine intensive Begegnung mit sozialpädagogischen Arbeitsfeldern dar und gilt als entscheidende Phase im Hinblick auf Berufsmotivation und grundlegende berufliche Orientierung. In diesem Zusammenhang ist das Sozialpädagogische Einführungsjahr als Orientierungsphase zu verstehen, in der die Erzieherpraktikant:innen einerseits die sozialpädagogische Einrichtung, sich selbst und die berufliche Rolle erkunden und im praktischen Tun erfahren. Andererseits erwerben sie Denk- und Handlungsmuster, Kenntnisse und Fertigkeiten, welche als Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher erforderlich sind. An diesem Prozess ist neben der Fachakademie für Sozialpädagogik die jeweilige Praxisstelle ein wichtiger Ausbildungspartner für den fachpraktischen Ausbildungsteil der Erzieherpraktikant:innen.

Um die Wichtigkeit dieses Ausbildungsteils deutlich zu machen, soll neben dem von allen Beteiligten unterschriebenen Praktikumsvertrag, der Kooperationsvertrag die Zusammenarbeit zwischen der Fachakademie für Sozialpädagogik und der Praxisstelle geschlossen werden, in dem die Bedingungen und Abläufe in der Zusammenarbeit dargestellt und geregelt sind.

Name der/des Erzieherpraktikant:in: _____

Ausbilder:in: _____

Praxisbetreuer:in durch die Fachakademie: _____

Die Anlage ist Bestandteil des Kooperationsvertrages und wurde in Zusammenarbeit mit Ausbildern des SEJ 2022/23 erstellt.

Der Träger der/Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, die Inhalte der Anlage zu prüfen und nach unterschriftlicher Zustimmung gewissenhaft umzusetzen. Veränderungen bedürfen der Mitteilungspflicht.

Unterschrift Praktikumsstelle

Unterschrift Schulleitung



Zum Verbleib an der Praktikumsstelle!

Anlage zum Kooperationsvertrag: Anforderungsprofil SEJ

1. Allgemeines zum Praktikum

Die Ausbildung im Sozialpädagogischen Ausbildungsjahr (SEJ) findet zu 50% in der Fachakademie und zu 50% an der Praxisstelle statt. Im Ablauf ist der/die Erzieherpraktikant:in im wöchentlichen Wechsel an der Schule bzw. an der Praxisstelle.

Als Praktikumsstellen sind Förderschulen und folgende Einrichtungen geeignet (...):

- a) Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG erfüllen,
- b) Heime, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) besitzen oder dieser nach § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII nicht bedürfen; als Heime kommen für die Ableistung des Praktikums in Frage:
 - aa) Tagesstätten für Kinder mit heil- und sonderpädagogischem Förderbedarf,
 - bb) Heime für Kinder bis zur Beendigung der Vollzeitschulpflicht,
 - cc) Heime für schulentlassene Minderjährige und junge Volljährige, z.B. Jugendwohnheime,
 - dd) Heime bei Förderschulen,
 - ee) Erholungs- und Kurheime,
 - ff) Einrichtungen der Jugendarbeit,
 - gg) Schülerheime und Tagesheimschulen, die nach den Bestimmungen des BayEUG der Schulaufsicht unterliegen,
 - hh) Ganztageschulen, (ff.)
 - jj) Einrichtungen der offenen und stationären Behindertenhilfe. (FakO Anlage 1, Nr.2)

Die sozialpädagogische Praxis ist in **einem** sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld abzuleisten.

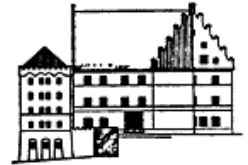
Das Praktikum kann entweder zusammenhängend an einer Praktikumsstelle oder mit einmaligem Wechsel abgeleistet werden. Der Wechsel der Praktikumsstelle muss von der Fachakademie genehmigt werden.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Arbeitsfeldwechsels innerhalb des Trägers nach dem Fachpraktischen Leistungsnachweis (FPL) bis zum Jahresende. Hinweis: Einplanung möglicherweise am Jahresanfang vonseiten des Trägers nötig.

Eine Hospitation innerhalb der Einrichtung in verschiedenen Arbeitsfeldern muss je nach Erzieherpersönlichkeit und Lernprozess gut geprüft werden und Bedarf der Absprache mit dem/r Praxisbetreuer:in. Oberste Priorität: Der/Die Erzieherpraktikant:in ersetzt keinen Personalschlüssel!

2. Inhalte des Praktikums

Die sozialpädagogische Praxis orientiert sich an dem im Lehrplan (Lehrplan für das Sozialpädagogische Einführungsjahr, September 2021) veröffentlichten Ausbildungsrahmenplan (zu finden unter: www.isb.bayern.de – Berufliche Schulen – Fachakademie – Lehrplan Sozialpädagogik – Sozialpädagogisches Einführungsjahr).



Dieser orientiert sich zum einen an den der schulischen Ausbildung zugrunde liegenden Lernfeldern. Zum anderen basiert der Kompetenzerwerb in der Praxis auf einem Modell, das sich in drei Phasen gliedern lässt:

1. Phase: Sich über die Praktikumsstelle informieren
2. Phase: In der Praktikumsstelle mitwirken sowie Lern- und Bildungsaktivität unter Anleitung gestalten
3. Phase: Praktikumserfahrungen reflektieren und aufarbeiten

Dazu brauchen die Erzieherpraktikant:innen

- Zeit zum Üben /Ausprobieren und Erfahrungen machen (Hinblick FPL)
- Zeit zur Reflexion im Rahmen fachlich fundierter Gespräche;
- Sensibilität für das jeweilige Lebensalter;
- Klarheit über die zu erwartenden Aufgaben;
- Aufgaben, die der spezifischen Ausbildungsphase und dem Lebensalter entsprechen;
- Anerkennung als Teammitglied in der jeweiligen Rolle als Praktikant:in;
- eine organisierte Vernetzung mit der entsprechenden Ausbildungsstätte;
- Lernchancen und Entwicklungsmöglichkeiten, die individuell auf sie abgestimmt sind.

3. Aufgaben des Trägers der Praktikums Einrichtung

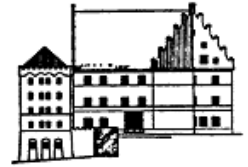
Der Träger der Praktikumsstelle verpflichtet sich, den/die Praktikant:in entsprechend den geltenden Regelungen auszubilden und zu den von der Fachakademie festgesetzten Seminarveranstaltungen freizustellen; diese Zeit wird nicht als Urlaub angerechnet, am Samstag/Sonntag stattfindende Seminartage zählen hierbei als Arbeitstage. In der Regel werden keinen Befreiungen in der Schulwoche für die Praxisstelle stattgegeben.

Der **Urlaubsanspruch** richtet sich nach dem geltenden (Jugend)Arbeitsschutzgesetz. Bei Einrichtungen, die an die Ferien gebunden sind kann festgelegt werden, dass der Urlaubsanspruch in den Ferien abgeleistet wird. Eine Erhöhung des Urlaubsanspruches ist bis zu 35 Urlaubstage aus schulrechtlicher Sicht akzeptabel.

Bei der **Vergütung** gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Um die Ausbildung jedoch attraktiv zu machen, empfiehlt die "Landesarbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachakademien für Sozialpädagogik" eine Mindestvergütung im SEJ von 500,- €.

Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der in der Einrichtung für eine Vollzeitstelle üblichen Dauer. Eine Unterschreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Fachakademie. Grundsätzlich werden keine Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 32 Stunden als Vollzeitstelle genehmigt. Bei diesem Minimum an Stunden sollten Verfügungszeiten exklusiv sein, sodass sich dadurch der Stundenumfang erhöht. Eine zeitlich vereinbarte Verfügungszeit im Umfang von einer Stunde plus Anleitungsgesprächen ist gerade im Hinblick auf den geforderten Theorie-Praxis-Transfer in PML sinnvoll und empfehlenswert.

Der Träger der Praktikumsstelle verpflichtet sich, dem/der von der Fachakademie bestellten Praxisbetreuer:in Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Praktikant:in zu gestatten.



Der/Die Erzieherpraktikant:in ist in die Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII einzuweisen.

4. Anleitung und Betreuung durch die Praktikumsstelle

Die Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten ist von der Praktikumsstelle für die Dauer des Praktikantenverhältnisses einem entsprechend **geeigneten** Praxisanleiter (§ 16 Abs. 4 Satz 2 FakO) zu übertragen. Als Praxisanleiter kann eingesetzt werden, wer entweder nach § 16 Abs. 2 und 6 der Kinderbildungsverordnung oder nach den Bestimmungen im Vollzug des SGB VIII als pädagogische Fachkraft anerkannt ist – insbesondere staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher – und über eine mehrjährige, mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügt. Wünschenswert ist eine Qualifikation zur Befähigung der qualitativen Anleitung.

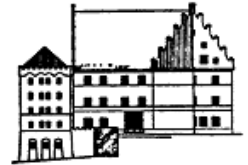
Sehr sinnvoll ist eine mind. 25-stündige Tätigkeit des Ausbilders in der Gruppe des/r Erzieherpraktikant:in, bestenfalls auch montags aufgrund nötiger Transition nach der Schulwoche.

Während des gesamten Praktikums sind wöchentlich Anleitungsgespräche, als Gespräch außerhalb der Betreuungszeit durchzuführen. Hinweis: Beachtung der nötigen Transition aufgrund Wochenwechsel! Hier ist es sinnvoll, montags ein kürzeres Gespräch mit dem/der Praktikant:in über Schul- und Praxisinhalte zu führen und das Anleitungsgespräch mit Ziele und Reflexion gegen Ende der Woche anzusetzen.

Zentraler Inhalt der Anleitungsgespräche ist das Kompetenzprofil. Der/Die Praktikant:in formuliert mit Unterstützung der/des Ausbilder:in Ziele für seine/ihre eigene Entwicklung zur Erzieherpersönlichkeit entsprechend seinem/ihrem Ausbildungsstand. So analysiert und reflektiert sich der/die Praktikant:in selbst, stellt Prioritäten fest und entwickelt Ziele für ihr/sein SEJ (= als Prozess über das gesamte SEJ und Inhalt in Anleitungsgesprächen zu sehen).

Es ist in der sozialpädagogischen Praxis je Praktikumswoche ein Bericht zu fertigen, ferner die Führung eines päd. Tagebuches. Die Aufgabenstellung orientiert sich an den Unterrichtsinhalten, die in Praxis- und Methodenlehre behandelt werden, und stellt den Praxistransfer in den Mittelpunkt. Die Bearbeitung der Aufträge liegt in der Verantwortung des/der Praktikant:in, wünschenswert ist dennoch bei Bedarf ein Austausch mit der Praxisanleitung (Bringschuld des/r Praktikant:in). Hinweis: Hier ist vor allem zu Beginn der Ausbildung Unterstützung durch die Praxisanleitung nötig, um den Praxistransfer anzuregen.

Der/Die Praxisanleiter:in erstellt in Absprache mit der Leitung der Praktikumsstelle zu den von der Fachakademie festgesetzten Terminen je eine Zwischen- und Abschlussbeurteilung über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten während der sozialpädagogischen Praxis. Hierbei kann auch das Kompetenzprofil dienlich sein.



5. Fachliche Betreuung durch die Fachakademie

Um den Ausbildungsstart bestmöglich einzugleichen finden für die Erzieherpraktikant:innen Infotage im Sommer vor dem Ausbildungsstart sowie Einführungstage im September statt.

Für die fachliche Betreuung der Praktikant:innen werden Lehrkräfte der Fachakademie als Betreuer eingesetzt (Praktikumsbetreuer).

Die Kontaktdaten der Praktikumsbetreuer:in werden der Praxisstelle zu Beginn des Jahres mitgeteilt.

Die Fachakademie für Sozialpädagogik (vertreten durch die/den Praktikumsbetreuer:in) informiert die Praxisstelle zeitnah über alle die Praxisstelle betreffenden Termine und bietet regelmäßige Ausbildertreffen an der Fachakademie an.

Es finden an der Praxisstelle während des Schuljahres zwei Praxisbesuche durch die jeweilige Praktikumsbetreuer:in statt. Der erste Praxisbesuch ist ein Beratungsbesuch, beim zweiten Praxisbesuch ist der geforderte praktische Leistungsnachweis zu erbringen. Der Praxisanleiter:in sollte bei den Besuchen anwesend sein.

Im Rahmen der 3. Phase: Praktikumserfahrungen reflektieren und aufarbeiten (siehe 2. „Inhalte des Praktikums“) findet zur Reflexion des Sozialpädagogischen Orientierungsjahres im Übertritt zur Erzieherausbildung ein benotetes Fachgespräch mit jedem/jeder Erzieherpraktikant:in statt. Zum Schulhalbjahr werden unbenotete Reflexionsgespräche individuell terminiert.

(Stand: März 2023)